

Im November 2006

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Umsatzsteuererhöhung 2007

Anpassung des Steuersatzes bei bestehenden langfristigen Verträgen

Bei der Erhöhung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes ab 2007 von 16 auf 19 Prozent ist ein besonderes Augenmerk auf die richtige Umsetzung der Anhebung bei **Dauerleistungen** (z.B. Miet-, Leasing- oder Wartungsverträgen) zu legen:

- Im Fall **wiederkehrender Lieferungen** (eine Lieferung liegt vor, wenn die Verfügungsmacht an einem Gegenstand verschafft wird) werden die Dauerleistungen am Tag jeder einzelnen Lieferung ausgeführt. Ausgenommen davon sind Lieferungen von Strom, Gas, Wärme und Wasser.
- Im Fall einer **sonstigen Leistung** (all die Leistungen, die keine Lieferungen sind, wie beispielsweise Dienstleistungen und Gebrauchsüberlassungen) gelten diese Umsätze an dem Tag als ausgeführt, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet.

Die Besonderheit liegt in diesen Fällen oft darin, dass der ehemals abgeschlossene **Vertrag gleichsam als Rechnung** angesehen und demnach von den Vertragsparteien auch keine zusätzliche Abrechnung erstellt wird. Dies ist auch generell zulässig, wenn sich aus dem Vertrag alle erforderlichen Rechnungsangaben ergeben.

Für Dauerleistungen ab Januar 2007 kann es jedoch ohne Korrekturen am Ausweis des richtigen Steuerbetrags fehlen, sodass in der Folge z.B. dem Mieter oder dem Leasingnehmer **nur ein geringerer Vorsteuerabzug** zusteht. Hier ist beispielsweise der Vermieter oder der Leasinggeber zum Handeln verpflichtet.

Dafür stehen ihm **zwei Wege zur Verfügung**:

- Der **Ursprungsvertrag** wird geändert. Ab 2007 wird der Steuersatz auf 19 Prozent erhöht. D.h., der Steuerbetrag wird auf dieser Grundlage neu errechnet und ausgewiesen.
- Oder nach dem Jahreswechsel 2006/2007 werden **monatlich einzelne Abrechnungen** über die Teilleistungen erstellt. Hierbei bildet die Gesamtheit aller Dokumente die Rechnung, wobei in einem Beleg mindestens die aktuelle Höhe des Entgelts und der aktuelle Steuerbetrag anzugeben sind.

Abgabetermin

für den Termin 11.12.2006 = 11.12.2006 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 11.12.2006 = 11.12.2006 (EStVz, KStVz)

Zahlungstermin

bei **Scheck-/Barzahlung**
für den Termin 11.12.2006 = 11.12.2006 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 11.12.2006 = 11.12.2006 (EStVz, KStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 11.12.2006 = 14.12.2006 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 11.12.2006 = 14.12.2006 (EStVz, KStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

09/05	02/06	05/06	09/06
+ 2,5%	+ 2,1%	+ 1,9%	+ 1,0%

Wichtig ist in diesem Fall, dass alle Dokumente von dem **gleichen Aussteller** stammen. Deshalb kann z.B. der Mieter keine Gutschrift über die Monatsleistung erstellen, wenn der Vertrag vom Vermieter stammt.

BMF, Schreiben vom 11.8.2006, Az. IV A 5 - S 7210 - 23/06, DStR 2006, 1552; BMF, Schreiben vom 29.1.2004, Az. IV B 7 - S 7280 - 19/04, BStBl I 2004, 258

SEStEG

Gesetzentwurf mit Auswirkungen auf grenzüberschreitende Umstrukturierungen und das nationale Umwandlungssteuerrecht

Ein wichtiges Ziel des „Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften“ (SEStEG) ist die Anpassung der nationalen steuerlichen Vorschriften zur Umstrukturierung von Unternehmen an die Vorgaben des europäischen Rechts. Dazu nachfolgend ein Überblick über **wichtige Kernpunkte**:

- Die Besteuerung auf in Deutschland angesammelte stille Reserven (Bezeichnung für die in einer Unternehmensbilanz nicht ersichtliche Differenz zwischen dem Buchwert und dem tatsächlichen Wert eines Wirtschaftsguts) sollen konsequent sichergestellt werden. Hierzu sieht der Entwurf verschiedene **Entstrickungstatbestände** für grenzüberschreitende Sachverhalte vor. Steuerentstrickung bezeichnet die Vorgänge, in denen Vermögen die betriebliche Sphäre verlässt, die Steuerpflicht endet oder Wirtschaftsgüter dem deutschen Besteuerungszugriff entzogen werden. Bemessungsgrundlage soll hierbei der gemeine Wert sein. Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einem Verkauf des Wirtschaftsguts zu erzielen wäre. Im umgekehrten Fall der **Steuerverstrickung** sollen ins inländische Betriebsvermögen überführte Wirtschaftsgüter mit dem gemeinen Wert eingelegt werden. Nach dem Gesetzentwurf sollen die Neuregelungen bereits für alle **nach dem 31.12.2005 endenden Wirtschaftsjahre** gelten.
- Für eine zum Privatvermögen gehörende **wesentliche Beteiligung** von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft ist ab 2007 vorgesehen, dass die stillen Reserven im Falle eines Wegzugs des Gesellschafters im Inland erfasst werden müssen. Eine Besteuerung soll allerdings erst zum Zeitpunkt der Veräußerung der Beteiligung durch den Gesellschafter erfolgen. Bis dahin soll der anfallende Betrag ohne Sicherheitsleistungen zinslos gestundet werden.
- Im Bereich der Kapitalgesellschaft ist weiter geplant, das Ende 2006 noch vorhandene **Körperschaftsteuerguthaben** gleichmäßig verteilt auszuzahlen. Die Auszahlung soll auf Antrag ab 2008 über den Zeitraum von zehn Jahren erfolgen.
- Erfolgt eine Umwandlung von einer Kapital- in eine Personengesellschaft, soll es künftig zu einer **vorgetäusch-**

ten Vollausschüttung kommen. D.h., offene Rücklagen sollen den Anteilseignern zugerechnet, bei ihnen als Kapitaleinnahmen erfasst und auch der Kapitalertragsteuer unterworfen werden.

- Bei Verschmelzung und Spaltung von Kapitalgesellschaften sollen nach dem Gesetzesvorhaben **Verlustvorträge** von der übertragenden Gesellschaft nicht mehr übergehen.
- Eine grundlegende Änderung ist auch bei der **Einbringung gegen Gewährung weiterer Gegenleistungen** geplant. Das soll sowohl die Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen, sowie Anteile von Kapitalgesellschaften betreffen. In diesem Bereich soll eine steuerneutrale Einbringung nicht mehr möglich sein, wenn neben den Gesellschaftsrechten zusätzliche Gegenleistungen, wie Zahlungen oder die Übernahme von Verbindlichkeiten, gewährt werden.

Das Gesetzgebungsverfahren soll im **November 2006** abgeschlossen werden. Die Änderungen zum Umwandlungssteuergesetz sollen für alle Umwandlungen und Einbringungen gelten, deren Anmeldung zum Registereintrag nach dem Tag der Gesetzesverkündung erfolgen.

Dabei ist zu beachten, dass die Neuerungen auch rein **nationale Umwandlungen** betreffen können. In einigen Fällen kann es daher ratsam sein, bereits angedachte Umstrukturierungen vorzuziehen, um damit den derzeitigen Rechtsstand zu sichern. Sinnvoll ist ein zügiges Handeln beispielsweise, wenn bei Verschmelzung oder Spaltung vorhandene Verlustvorträge genutzt werden können. Auf die nach aktuellem Recht bestehenden einbringungsgeborenen Anteile sollen die Änderungen nicht angewendet werden.

Gesetzentwurf über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften vom 25.9.2006, BT Drs 16/2710, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 062881

Für alle Steuerpflichtigen

Steuererklärung auch auf einseitig gedruckten Vordrucken abgabefähig

Regelmäßig sind Steuerklärungen auf den amtlich vorgeschriebenen Vordrucken abzugeben. Dadurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass der Steuerpflichtige alle für die Finanzverwaltung wichtigen Angaben tätigt. Die Finanzverwaltung erlaubt bisher bereits die Abgabe **nichtamtlicher Erklärungs-vordrucke**, wenn es sich dabei um Ausdrucke oder Kopien handelte, die bezüglich Layout, Papierqualität und Abmessung den amtlichen Formularen entsprechen und beidseitig bedruckt waren.

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs ist es aber nicht notwendig, dass all diese von der Verwaltung aufgestellten Voraussetzungen vorliegen. Bereits ein einseitig privat gedruckter oder fotokopierter Vordruck ist ausreichend, wenn er dem **amtlichen Muster entspricht**.

Damit ist im Ergebnis die Steuerklärung auch dann nicht unwirksam, wenn **Vordrucke eines anderen Bundeslandes** verwendet wurden. Auch scheitert die fristgemäße Abgabe einer Steuerklärung nicht mehr daran, dass sie auf nur einseitig bedruckten Formularen erstellt wurde. Die Entscheidung kann **über diesen Einzelfall hinaus** angewendet werden. So z.B. dann, wenn die Steuerklärung mit Hilfe von Steuerprogrammen erstellt wird. Hier müssen jetzt Vor- und Rückseite nicht mehr auf das gleiche Blatt Papier ausgedruckt werden.

BFH-Urteil vom 22.5.2006, Az. VI R 15/02, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 062680

Für Freiberufler und Kleinstbetriebe Zu Anschlussprüfungen

Finanzbehörden sind sowohl bei Freiberuflern als auch bei Kleinstbetrieben nicht an einen bestimmten **Betriebsprüfungstumum** gebunden. Das bedeutet, dass auch die Betriebe bzw. Freiberufler, die umsatzmäßig nicht mit Großbetrieben gleich gestellt werden können, damit rechnen müssen, einer erneuten (d.h. einer Anschlussprüfung) unterworfen zu werden. Dazu bedarf es auch seitens der Finanzbehörde **keiner weiteren Begründung**. Ein Verstoß gegen das Übermaß- sowie gegen das Willkürverbot liegt nicht vor.

BFH-Beschluss vom 14.3.2006, Az. IV B 14/05, BFH/NV 2006, 1253

Für alle Steuerpflichtigen

Gemischt veranlasste Reiseaufwendungen auch aufteilungsfähig?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte jüngst die für Steuerpflichtige positive Entscheidung getroffen, dass die vom Arbeitgeber getragenen Kosten einer sowohl beruflich als auch privat veranlassten Reise beim Arbeitnehmer nicht mehr in voller Höhe zum **Arbeitslohn** gehören, sofern eine sachgerechte Aufteilung möglich ist.

Diese Auffassung soll jetzt ebenso auf den **Werbungskostenabzug** übertragen werden. Auch in diesem Bereich sollen die Aufwendungen in beruflich und privat veranlasste Ausgaben trennbar sein, sofern hierzu ein objektiver Maßstab zur Verfügung steht und der berufliche Anlass nicht von untergeordneter Bedeutung ist. Zur Klärung dieser Frage wurde der Große Senat des BFH angerufen (dieser wird u.a. dann angerufen, wenn es zwischen den einzelnen Senaten bei Entscheidungen derselben Rechtsfrage unterschiedliche Auffassungen gibt).

Wegen dieses aktuellen Verfahrens und weiterer anhängiger Revisionen sollten Selbstständige und Arbeitnehmer entsprechende Fälle offen halten. Sie können als **Aufteilungskriterium** z.B. den Zeitfaktor in Ansatz bringen. Eindeutig zuzuordnende Aufwendungen – wie etwa Seminargebühren – sind ohnehin voll abziehbar. Auch **Anleger** oder **Vermieter** sollten im Hinblick auf die anhängigen Verfahren ihre Fälle z.B. bezüglich der Reiseaufwendungen offen halten, da hier ein Abzug bei gemischter Veranlassung ebenfalls bislang nicht möglich ist.

BFH-Beschluss vom 20.7.2006, Az. VI R 94/01, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 062738, beim Großen Senat unter Az. GrS 1/06

Für alle Steuerpflichtigen

Beachtenswertes bei langer Krankheit

Bei einer schon lange bestehenden Erkrankung muss ein Steuerpflichtiger damit rechnen, dass er seine steuerlichen Pflichten zeitweise nicht erfüllen kann. Daher ist er verpflichtet, **einen Vertreter zu bestellen**. Unterlässt er dies und wird dann ein Steuerbescheid bestandskräftig, kann keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

FG München, Urteil vom 19.7.2006, Az. 9 K 4011/04, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 062906

Für Arbeitnehmer/Freiberufler

Vertragsstrafen wegen vorzeitiger Kündigung als Werbungskosten/Betriebsausgaben

Muss ein Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber bei Kündigung vor Ablauf der vertraglich festgelegten Verpflichtungszeit eine durch das **Ausbildungsverhältnis** begründete Vertragsstrafe zahlen, handelt es sich um Werbungskosten oder Betriebsausgaben. Eine solche Situation kann z.B. entstehen, wenn sich ein Arbeitnehmer auf Kosten des Arbeitgebers ausbilden lässt und sich im Gegenzug zu langjährigen Diensten verpflichtet.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs liegen beim Arbeitnehmer dann entweder Werbungskosten oder Betriebsausgaben vor, da die Aufwendungen in diesen Fällen durch den Beruf oder aber durch die spätere Erzielung der steuerpflichtigen Einnahmen veranlasst sind. Im Urteilsfall im **Jahr 1996** wurde nach Beendigung des Angestelltenverhältnisses eine

Für Eltern

Auch Verlustzuweisungen können die Einkünfte des Kindes mindern

Da der Gesetzgeber die **Gewährung des Kindergeldes** von der Höhe der Einkünfte des Kindes (aktueller Grenzbetrag 7.680 EUR) abhängig macht, sollen auch tatsächlich alle Einkünfte des Kindes – also auch negative – zu berücksichtigen sein.

Das bedeutet, dass z.B. negative Einkünfte des Kindes aus einer **Beteiligung als Kommanditist** grundsätzlich mit seinen positiven Einkünften verrechnet werden können. Dabei ist es unerheblich, ob die negativen Einkünfte z.B. erst durch eine Fondsbeteiligung bewusst herbei geführt wurden.

Für Arbeitgeber

Gestellung bürgerlicher Kleidungsstücke zählt nicht zwingend zum Arbeitslohn

Wenn ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern kostenlos einheitliche, während der Arbeitszeit zu tragende bürgerliche Kleidungsstücke zur Verfügung stellt, muss kein **geldwerter Vorteil** für den Arbeitnehmer vorliegen.

D.h., die Überlassung muss bei den Arbeitnehmern nicht zwingend zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen. Entscheidend ist die Berücksichtigung

freiberufliche Tätigkeit aufgenommen. Dabei ist es unerheblich, ob die Zahlung vorrangig durch die angestrebte neue Tätigkeit ausgelöst wurde oder auf dem vertragswidrig nicht fortgeführten Angestelltenverhältnis basiert. Der Abzug scheitert auch nicht daran, dass die Strafe im Zusammenhang mit der früheren Ausbildung steht. Eine berufliche Veranlassung kann auch bei der erstmaligen Berufsausbildung vorliegen.

Ab 2004 wurde der Abzug von Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung eingeschränkt. Damit können Finanzämter den Abzug der Vertragsstrafe ablehnen. Dann sollte als weiteres Argument der Zusammenhang mit dem **neuen** Beruf und vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben angeführt werden.

BFH-Urteil vom 22.6.2006, Az. VI R 5/03, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 062754

Allerdings führt das Urteil im Ergebnis nicht dazu, dass Eltern in jedem Fall über eine Beteiligung die Förderung ihrer volljährigen Kinder retten können. Denn der Bundesfinanzhof weist klar daraufhin, dass auch im Kindergeldrecht gilt: Die Beteiligung an einer **„Verlustzuweisungsgesellschaft“** zur „Verlustproduktion“ unterliegt den allgemeinen gesetzlichen Beschränkungen des Verlustausgleichs und Einkünfte aus Gewerbebetrieb liegen z.B. dann nicht vor, wenn bereits die **Gewinnerzielungsabsicht** fehlt.

BFH-Beschluss vom 18.5.2006, Az. III R 1/06, BFH/IV 2006, 1825

der Gesamtumstände. Maßgebend ist, dass die Überlassung der Kleidung in erster Linie durch das **eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers** veranlasst ist. Dabei kann man z.B. darauf abstellen, dass der Arbeitnehmer keine Individualkleidung entsprechend seinen **speziellen Wünschen** vom Arbeitgeber erhalten hat.

BFH-Urteil vom 22.6.2006, Az. VI R 21/05, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 062875

Für Unternehmer

Zur geplanten Einführung elektronischer Register

Für publizitätspflichtige Gesellschaften dürfte der **Gesetzbeschluss** des Deutschen Bundestages vom 28.9.2006 zum Gesetz über elektronische Handels-, Genossenschafts- und Unternehmensregister (EHUG) von Interesse sein. Denn durch das Gesetz soll u.a. eine Entlastung des Mittelstands und der Existenzgründer von Bürokratieaufwand erreicht werden.

Das Gesetz sieht vor, dass die Register spätestens **bis zum 1.1.2007** auf den **elektronischen Betrieb** umgestellt werden. Allerdings sind Übergangsvorschriften vorgesehen, die es ermöglichen sollen, dass Unterlagen noch bis spätestens 2009 in Papierform eingereicht werden können. Auch die Bekanntmachung der Registereintragungen soll künftig über das Internet erfolgen. Die bisher üblichen Anzeigen in Tageszeitungen sollen langfristig entfallen.

Elektronisches Unternehmensregister

Darüber hinaus soll unter der Domain www.unternehmensregister.de ein neues zentrales Unternehmensregister geschaffen werden, über das **online**

alle wesentlichen publizitätspflichtigen Daten eines Unternehmens einsehbar sein sollen.

Offenlegung der Jahresabschlüsse

Jahresabschlüsse sollen künftig nicht mehr über die Amtsgerichte, sondern durch den **elektronischen Bundesanzeiger** verwaltet und veröffentlicht werden. Damit soll insbesondere eine **stärkere Kontrolle** des fristgemäßen Eingangs der Unterlagen gewährleistet werden. In Fällen, in denen diese Pflichten nicht erfüllt werden, kommt die Einleitung eines **Bußgeldverfahrens** in Betracht.

Gesetzbeschluss des Deutschen Bundestages vom 5.10.2006, BT Drs 693/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 063029

Für Eltern

Keine Korrektur bestandskräftiger Kindergeldbescheide durch BVerfG-Entscheidung

Hat die Familienkasse die Kindergeldfestsetzung wegen Überschreitens des Grenzbetrags (aktuell 7.680 EUR) bestandskräftig abgelehnt, kann die spätere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Minderung der Einkünfte des Kindes um die von ihm **gezahlten Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung** nicht mehr berücksichtigt werden. Der Bescheid kann nur dann geändert oder aufgehoben werden, wenn er vor Be-

ginn oder während des Jahres als **Prognoseentscheidung** über die Höhe der Einkünfte und Bezüge ergangen ist.

Damit sind die Hoffnungen der Eltern volljähriger Kinder, über die Einkommensminderung nachträglich für vergangene Jahre unter den schädlichen Grenzbetrag zu rutschen, enttäuscht. Kindergeld ist hier nicht nachträglich festzusetzen.

BFH-Urteil vom 28.6.2006, Az. III R 13/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 062918

Für alle Steuerpflichtigen

Doppelte Haushaltsführung auch noch nach Wohnungswechsel innerhalb desselben Ortes

Eine beruflich begründete doppelte Haushaltsführung geht nicht schon dann grundsätzlich in eine privat veranlasste über, wenn lediglich der **Familienwohnsitz innerhalb eines Ortes verlegt** wird.

Im Urteilsfall zog der Arbeitnehmer aus der Ehwohnung zu seiner neuen Partnerin in der Nachbarschaft. Gleichzeitig behielt er die Wohnung am entfernten Beschäftigungsort bei. Zwar hätte der Arbeitnehmer in diesem Fall auch an

seinen Beschäftigungsort ziehen können. Aus welchen Gründen aber die doppelte Haushaltsführung beibehalten wird, ist unerheblich.

Maßgebend ist, dass die doppelte Haushaltsführung **aus beruflichem Anlass begründet** wurde. Das Ergebnis können auch diejenigen nutzen, die eine Änderung ihrer Wohnverhältnisse etwa aufgrund von Familiennachwuchs planen.

BFH-Urteil vom 4.4.2006, Az. VI R 11/02, DSfR 2006, 1595

Für alle Geschiedenen

Unterhaltsabzugsbetrag kann nachträglich erhöht werden

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehepartner darf der Zahlende mit Zustimmung des Partners, der die Leistungen empfängt, als **Sonderausgaben** bis zu einem Höchstbetrag von aktuell 13.805 EUR abziehen. Der unterhaltsberechtigte Partner hat diese Leistungen dann zu versteuern. Der Antrag kann jeweils nur für ein Jahr gestellt und nachträglich auch nicht mehr eingeschränkt werden. Selbst dann nicht, wenn sowohl Unterhaltszahler als auch Empfänger dies gemeinsam beantragen. Die **betragsmäßige Erweiterung** eines bereits vorliegenden begrenzten, d.h. unterhalb des möglichen Höchstbetrags liegenden Antrags, ist davon aber nicht betroffen. Liegt daneben auch noch eine **erweiterte Zustimmungserklärung** des Partners vor, ist diese Handhabung nicht zu beanstanden.

Die nachträgliche Erweiterung des Sonderausgabenbetrags gelingt insbesondere auch in bereits **bestandskräftigen Einkommensteuerbescheiden**, da es sich insoweit um eine Änderung aufgrund eines rückwirkenden Ereignisses handelt. Denn die geforderte Zustimmung des Leistungsempfängers wird regelmäßig immer erst nachträglich erteilt.

Die Partner können den Sonderausgabenabzug nun auch **bewusst** von vornherein zunächst **auf einen Teilbetrag** der Unterhaltsleistungen **begrenzen**. Das ist z.B. dann sinnvoll, wenn die Einkünfte beim Unterhaltsempfänger anderenfalls über bestimmte Einkommensgrenzen steigen, was den Wegfall bestimmter staatlicher Zuschüsse zur Konsequenz hätte. Ändern sich die Verhältnisse aber oder liegen die steuerlichen Vorteile über den sonstigen Nachteilen, kann der einmal beantragte Betrag nachträglich bis auf maximal 13.805 EUR erhöht werden.

BFH-Urteil vom 28.6.2006, Az. XI R 32/05, BFH/NV 2006, 1985

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.